

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

und

2.

Beteiligter zu 2.

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex  
Zürich (Unterlassung eines Requests)

**Az.: 2016/15**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Mehtap  
Dinc, Erik Tim Müller,  
Michael Peters

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 04. August 2016 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. wird für die Handelsaktivitäten ihres ehemaligen Händlers T. bzgl. des Produktes LUK MAR16 4400 CALL (Lukoil Call Option)

am 16. September 2015 um 09:59.55930734719 Uhr  
mit einem Volumen von 210 Kontrakten  
und

mit einem Ordnungsgeld von 750,00 € (i. W.: Siebenhundertundfünfzig Euro) belegt.

Der Beteiligte zu 2. wird für seine Handelsaktivitäten bzgl. des Produktes LUK MAR16 4400 CALL (Lukoil Call Option)

am 16. September 2015 um 09:59.55930734719 Uhr  
mit einem Volumen von 210 Kontrakten

ebenfalls mit einem Ordnungsgeld von 750,00 € (i. W.: Siebenhundertundfünfzig Euro) belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500,00 (Eintausendfünfhundert) Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Händlers T. (folgend: T.) am 16. September 2015 in Form einer Crossing-Transaktion bzgl. 210 Kontrakten ohne vorherigen Cross-Request.

Die Beteiligte ist ein Investment-Management-Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft vergleichbar einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Ihre Dienstleistungen umfassen u.a. Cash Equities, Handel mit börsennotierten Derivaten, Ausgabe von strukturierten Produkten, Eigenhandel und Verwaltung von Vermögenswerten Dritter. Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland seit 22. März 2007 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA); für sie sind derzeit 26 Börsenhändler an der Eurex tätig.

Die Handelsteilnehmerin lag im Jahr 2015 bei über 55 Millionen Trades und einem Handelsvolumen von über 300 Milliarden Euro.

Der Beteiligte zu 2. war in der Zeit von 10. Januar 2012 bis Mitte Mai 2016 zugelassener Händler (User-ID: AAA 000) für die Beteiligte zu 1. und ist derzeit für , ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, als Eurex Händler tätig.

Die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) stellte am 16. September 2015 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von 210 Kontrakten im Eurex Produkt LUK MAR16 4400 CALL (Lukoil Call Option) fest, bei denen der (ehemalige) Händler der Beteiligten zu 1. Y.T. innerhalb von Bruchteilen von Sekunden sofort ausführbare Kauf- und Verkauforders in das Handelssystem der Eurex-Börsen wie folgt eingegeben hatte:

- um 09:59:55.927179765 Uhr eine Kauforder (Bid Order) über 210 Kontrakte zum Limitpreis von 0,98 €
- um 09:59:55.930734719 Uhr eine Verkauforder (Ask Order) über 210 Kontrakte zum Limitpreis von 0,98 €

Die Orders wurden sofort gegeneinander ausgeführt. Eine Ankündigung der Aufträge vor der Eingabe über einen Cross-Request gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (im Folgenden: Handelsbedingungen) erfolgte nicht. Das Tradevolumen entsprach 20.580,- Euro (210 Kontrakte x 0,98 € x 100 Kontraktwert der Option).

Mit Schreiben vom 18. September 2015 ersuchte die HÜSt. die Beteiligte zu 1. um Auskunft.

In ihrer Antwort vom 29. September 2015 beschrieb diese das Zustandekommen des Cross-Trades, der beabsichtigt gewesen sei. Sie nannte die wirtschaftlich Berechtigte: B. . Der Handel sei im Kundenauftrag erfolgt. Der Händler habe bei seiner manuellen Eingabe einen vorherigen Request vergessen, da er an diesem Tag viele Trades ausgeführt habe.

Unter dem 25. April 2016 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen, die Stellungnahme der Beteiligten zu 1. und zeigte ein - ihrer Ansicht nach - festgestelltes Fehlverhalten im Zusammenhang mit den Crossing-Regeln gem. Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen an. Die Kauf- und Verkauforders seien fast gleichzeitig und zudem wissentlich gegenläufig eingegeben worden. Bei regelkonformem Verhalten habe zuvor ein Cross-Request erfolgen müssen. Zudem sei im Nachgang eine Short-Position in Höhe von 10 der insgesamt gehandelten 210 Kontrakte an den Teilnehmer C. (Eurex Kennung: CCCCC) abgegeben worden. Darüber hinaus sei die Beteiligte zu 1. bereits im Juni 2015 mit acht Cross-Trades aufgefallen und habe auf das Auskunftersuchen mitgeteilt, dass ihr Händler die Funktionalität des Cross-Request nicht gekannt habe; in der Folge habe sie ihre Händler auf diese Regelung hingewiesen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 25. Mai 2016, eingegangen am 30. Mai 2016, den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. an und vertritt die Ansicht, die Beteiligte zu 1., der das Verhalten ihres Händlers zuzurechnen sei, und ihr Händler hätten gegen 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen verstoßen. Sie führt dazu aus, dass derselbe Handelsteilnehmer zumindest in fahrlässiger Weise sofort gegeneinander ausführbare Orders auf der Kauf- und der Verkaufsseite ohne vorherige Ankündigung eingegeben habe.

Mit Schreiben vom 08. Juni 2016 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Einleitungsschreiben ging bei der Beteiligten zu 1. am 16. Juni 2016 ein und wurde von ihr an die Privatadresse des Beteiligten zu 2. weitergeleitet.

In ihrer Stellungnahme vom 08. Juli 2016 wiederholt die Beteiligte zu 1. ihre gegenüber der HÜSt. erfolgten Angaben und geht ebenfalls von einem Cross-Trade ohne vorherigen Request aus. Einzige wirtschaftlich Begünstigte sei B. gewesen, obwohl eine Short Position von 10 Kontrakten an C. abgegeben worden sei. Dies wird durch Aufzeichnungen, auf die Bezug genommen wird, näher belegt. Die Beteiligte zu 1. geht ebenfalls von einem Crossing ohne vorherigen Request aus. Sie weist darauf hin, dass diverse Maßnahmen erfolgt seien z.B. entsprechende Ausbildungen ihrer Händler bzgl. der Handelsbedingungen, speziell Crossing und Pre-Arranged-Trades, Kontaktaufnahme mit der HÜSt. bzgl. der Sequenzierung von Cross-Requests und der Eingabe von Aufträgen, ex-post-Kontrollen bzgl. der Einhaltung der Regeln. Auch sollten im Juli 2016 IT-Entwicklungen abgeschlossen werden, die die Eingabe von Cross-Requests durch Front Office Mitarbeiterermöglichten. Darüber hinaus wird auf den Inhalt der Stellungnahme bzgl. der HÜSt. verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte zu 1. das vorgeworfene Verhalten nicht in Abrede gestellt.

### A. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion verwirkt, denn der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens (September 2015) für sie tätige Händler T. hat zu dem bereits oben genannten Zeitpunkt gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen der Eurex verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Insoweit legt das Regelwerk der Börse den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG sind gegeben.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit März 2007 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. § 19 BörsG).

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen vor.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Denn unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

T. war und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler. Er war in der Zeit von 10. Januar 2012 bis Mitte Mai 2016 zugelassener Händler (User-ID: AAA 000) für die Beteiligte zu 1. und ist derzeit für als Eurex Händler tätig. Sein Handeln im September 2015 muss sich die Beteiligte zu 1. - wie unten noch ausgeführt wird - zurechnen lassen.

T. hat durch das oben dargestellte Verhalten gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

Der Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen sind klar und eindeutig das verbotene Verhalten (Cross-Trade) in Absatz 1 und die Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross-Trades in Absatz 3 zu entnehmen. Danach dürfen u.a. Aufträge, die dasselbe Instrument (d.h. Produkt) betreffen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, nicht wissentlich von einem Börsenteilnehmer eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 3 - wonach zuvor ein Cross-Request durchzuführen ist - sind erfüllt.

Diese Regel dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Preismanipulationen durch In-sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.).

Wie bereits oben dargelegt, kam es aufgrund des Verhaltens des für die Beteiligte tätigen Händlers unstreitig zu einem Cross-Trade ohne vorherige Eingabe des nach Ziffer 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen gebotenen Cross-Requests.

T. führte mit einem Volumen von 210 Kontrakten teilnehmerinterne Geschäfte (Crossings) unter seiner Händlerkennung User-ID: AAA 000 für den Handelsteilnehmer mit der Kennung AAAAA, die Beteiligte zu 1., durch.

Die Transaktionen betrafen das gleiche Eurex-Produkt nämlich LUK MAR16 4400 CALL (Lukoil Call Option).

Der Kaufwunsch (=Bid Order) stand dem Verkaufswunsch (=Ask Order) fast zeitgleich mit nur einer Differenz von wenigen Sekundenbruchteilen gegenüber. Die Kontrakte kamen im Zeitpunkt des Verkaufswunsches sofort zustande. Vorliegend standen sich somit das gleiche Produkt bei übereinstimmender Käufer- und Verkäuferseite mit identischem Volumen gegenüber, d.h. die Kauf- und die Verkaufsaufträge wurden durch denselben Händler gegeneinander ausgeführt.

Soweit die Beteiligte darauf verweist, dass die Transaktionen im Auftrag eines Kunden erfolgt seien, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Der für die Beteiligte agierende Händler hat die Abschlüsse nach außen sozusagen „im eigenen Haus“ herbeigeführt, ohne dass der grundsätzlich für alle Börsenteilnehmer offene Markt eine wirkliche Chance zur Beteiligung erhalten hatte.

Die Transaktion erfolgte auch wissentlich, d.h. bewusst und gewollt für B. . Dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Beteiligten zu 1. vom 29. September 2015 gegenüber der HÜSt. und vom 08. Juli 2016 gegenüber dem Sanktionsausschuss.

Unstreitig war vor der Transaktion kein Cross-Request erfolgt. Ein solcher setzt voraus, dass einer der am Cross-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Kontraktanzahl eingibt. Der den Cross-Trade herbeiführende Auftrag muss dabei frühestens 5 und spätestens 65 bzw. 35 Sekunden je nach Kontraktart (vgl. die Aufzählung in Abs. 3 Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen) eingegeben werden; wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich ist.

Mit dem Request wird ein bevorstehendes Crossing angekündigt; andere Teilnehmer werden somit auf das künftige Geschäft aufmerksam gemacht. In der kurzen Wartezeit nach der Ankündigung (vgl. Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 der Handelsbedingungen) können andere Teilnehmer ebenfalls Orders aufgeben, um damit zu interagieren und ggfs. auf den Preis einwirken.

Das Unterbleiben des Request geschah auch wissentlich i.S.d. § 22 BörsVO, d.h. zumindest fahrlässig. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er erkennen können und müssen, dass vor seiner Transaktion ein entsprechender Request erfolgen musste. Der Umstand, dass der Händler auf Bitten bzw. Veranlassung eines Kunden agiert hat, liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung und stellt sich nicht als unüblich bzw. ungewöhnlich dar. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Transaktionen zu treffen und im Falle eines Agierens für Dritte Strategien zur Wahrung des ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln. Auch der Umstand, dass der Händler wegen vieler Trades an besagtem Tag einen Request vergessen hat, vermag ihn nicht zu exkulpieren und von Sorgfaltspflichten freizustellen.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen vor.

Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass dem seit Januar 2012 an der Börse zugelassenen Händler die börsenrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Gegenteiliges ist auch nicht behauptet worden.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen die Crossing-Regelungen in Anbetracht des Normzwecks, der u.a. auch im Schutz der Börsenteilnehmer besteht, und der oben dargelegten Umstände der Sanktionierung.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist dem Ausschuss kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet. Dies hat der Gesetzgeber hinreichend verdeutlicht, was bes. aus dem Umstand folgt, dass nach § 32 Abs. 1 BörsVO dem Sanktionsausschuss die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält bei einem Verstoß gegen die Crossing-Regeln in der Regel einen bloßen Verweis d.h. einen schriftlichen Tadel nicht mehr für ein angemessenes Sanktionsmittel. Auch bei der in jedem Sanktionsfall gebotenen Einzelfallbetrachtung bedarf es im vorliegenden Verfahren der Verhängung eines Ordnungsgeldes um der Beteiligten zu 1. den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt lediglich fahrlässiges Verhalten vor. Der Händler hat wegen der Vielzahl am fraglichen Tag durchgeführter Aktionen einen vorherigen Request vergessen. Er hat damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Durchführung des Handels verletzt; von vorsätzlichem Handeln kann nicht ausgegangen werden; hierfür fehlen die notwendigen Anhaltspunkte. Die Beteiligte zu 1. hat von Anfang an kooperatives Verhalten gezeigt, das regelwidrige Crossing nicht bestritten, ihr Bedauern bekundet und auf bisher beanstandungsfreies Verhalten hingewiesen. Sie hat - wie oben dargelegt - umgehend Maßnahmen ergriffen, indem „Schulungen“ durchgeführt, Kontrollmechanismen eingerichtet und IT-Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, um Wiederholungen künftig entgegen zu wirken.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Kontrakte und die Marktposition der Beteiligten zu 1. berücksichtigt. Unerheblich ist dabei, ob die Beteiligte zu 1. einen wirtschaftlichen Vorteil aus den Transaktionen gezogen hat. Alleine aus dem möglicherweise fehlenden wirtschaftlichen Vorteilen folgt keine Unverhältnismäßigkeit einer Sanktionierung regelwidrigen Verhaltens von Börsenteilnehmern.



## B. Beteiligter zu 2.

Der Beteiligte zu 2. hat ebenfalls die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Er war der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für die Beteiligte zu 1. agierende Händler, der die Transaktionen durchgeführt hatte. Einer Sanktionierung steht nicht entgegen, dass T. zum Zeitpunkt der vorliegenden Sanktionsentscheidung nicht mehr für die Beteiligte zu 1. sondern für eine andere Handelsteilnehmerin, nämlich , als zugelassener Händler tätig ist.

Er unterfällt im Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses dem persönlichen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG. Er ist immer noch ein an der Börse zugelassener Händler. Eine Abmeldung ist ausweislich der dem Sanktionsausschuss vorliegenden Erkenntnisse nicht erfolgt. Für die Verhängung von Sanktionsmaßnahmen ist dabei unerheblich, dass er mittlerweile für eine andere Handelsteilnehmerin tätig ist. Maßgeblich ist das Bestehen seiner Zulassung im Zeitpunkt der Sanktionsentscheidung.

Bzgl. weiterer Einzelheiten zu dem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und dem Fahrlässigkeitsvorwurf wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Sanktionsausschuss hält auch bzgl. des Händlers die Verhängung eines Ordnungsgeldes für die angemessene Maßnahme. Ein Verweis erscheint in Anbetracht des Umfangs der Transaktionen nicht mehr angemessen.

T. ist ein seit Januar 2012 als Eurex-Händler zugelassener Händler, der über entsprechende Erfahrungen verfügt und nicht mehr als „New Comer“ bezeichnet werden kann, der mit den Regularien der Börse noch wenig vertraut ist. Allerdings kann ihm nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Dies folgt aus den Stellungnahmen der Beteiligten zu 1., die nach Rücksprache mit ihm erfolgt sind und wonach er einen vorherigen Request vergessen hat. Es handelte sich zudem um ein erstmaliges und bisher einmaliges Fehlverhalten.

Es wurde auch nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Beisitzer

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Beisitzer

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Vorsitzende